

II-2378 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1179/J

1985-03-06

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr.GRAFF  
und Kollegen  
an den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport  
betreffend verfassungswidrige Wiederverlautbarung des  
Schulzeitgesetzes

Der Bundeskanzler und der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport haben mit Kundmachung vom 8. Februar 1985, BGBl.Nr.77 unter Berufung auf Art. 49 a B-VG das Schulzeitgesetz wiederverlautbart.

Bei dieser Wiederverlautbarung wurden insgesamt 11 Gliederungsbezeichnungen abgeändert, und zwar durchgehend die bisherigen Buchstabenbezeichnungen in neue Ziffernbezeichnungen, also beispielsweise in § 10 Abs.3

die lit.a      in Z 1  
die lit.b      in Z 2  
die lit.c      in Z 3.

Eine Gesamtübersicht ergibt sich aus der Beilage.

Durch diese völlig überflüssige Änderung der Gliederungsbezeichnungen wird die Zitierung geläufiger Gesetzesbestimmungen ebenso erschwert wie die Verständlichkeit ergangener Entscheidungen. In Entscheidungssammlungen, Rechtsdateien und allen anderen

- 2 -

juristischen Publikationen wird künftig jede Äußerung der Lehre oder der Rechtssprechung zu einer der betroffenen Gesetzesstellen durch Hinweise auf die frühere und die neue Bezeichnung ergänzt werden müssen, was für den Rechtspraktiker eine äußerst lästige und völlig überflüssige Belastung bedeutet.

Der schwerste Vorwurf gegen diese Wiederverlautbarung ist aber der, daß eine solche Vorgangsweise durch die in Art. 49 a B-VG enthaltene verfassungsgesetzliche Ermächtigung überhaupt nicht gedeckt ist, geradezu gegen diese Ermächtigung verstößt und daher verfassungswidrig ist.

Nach Art. 49 a Abs 2 Z 5 B-VG können anlässlich der Wiederverlautbarung eines Gesetzes die Bezeichnungen der Artikel, Paragraphen, Absätze und dergleichen zwar entsprechend geändert werden, aber nur "bei Ausfall oder Einbau einzelner Bestimmungen".

In der hier kritisierten Wiederverlautbarung hat es bei den geänderten Gliederungsbezeichnungen weder einen "Ausfall" noch einen "Einbau" einer neuen Bestimmung gegeben.

Es findet sich auch keine sonstige Rechtsgrundlage für die vorgenommenen Bezeichnungsänderungen; insbesondere kann nicht von der Behebung von "Unstimmigkeiten" gesprochen werden, da die bisherige Regelung vollkommen stimmig war.

Die gewählte Technik der Wiederverlautbarung kann sich somit auf keine Rechtsgrundlage, sondern allenfalls auf willkürlich gewählte Kriterien des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienstes berufen, die als "legistische Richtlinien" für künftige Gesetzgebungsakte zweckmäßig sein mögen, für die Umstellung geltender Rechtsvorschriften aber jeder positivrechtlichen oder sachlogischen Rechtfertigung entbehren. Es steht nirgends geschrieben, daß man den Absatz eines Gesetzesparagraphen unbedingt zunächst in Ziffern und erst dann in Buchstaben untergliedern muß und nicht umgekehrt.

- 3 -

Die gefertigten Abgeordneten stellen an den Herrn Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport folgende

A n f r a g e :

1. Auf welche verfassungsgesetzliche Ermächtigung gründen Sie die von Ihnen gemeinsam mit dem Bundeskanzler bei Wiederverlautbarung des Schulzeitgesetzes vorgenommene Änderung von Gliederungsbezeichnungen (Austausch von Buchstaben gegen Ziffern), zumal weder ein "Ausfall" noch ein "Einbau" einzelner Bestimmungen im Sinne von Art. 49 a Abs 2 Z 5 B-VG vorliegt ?
2. Welchen Zweck soll es haben, bei einer Wiederverlautbarung, bei der weder neue Bestimmungen eingefügt noch alte weggelassen werden, die Buchstabengliederungen in Ziffern abzuändern, sodaß Rechtsmaterial aus der Zeit vor der Wiederverlautbarung nur noch erschwert verwendet werden kann ?
3. Sind Sie bereit, das Schulzeitgesetz ehestens - nämlich bevor die verfassungswidrige und unpraktikable Wiederverlautbarung Eingang in weitere Veröffentlichungen findet - in verfassungskonformer und praktikabler Weise nochmals wiederzuverlautbaren ?
4. Sind Sie bereit, bei künftigen Wiederverlautbarungen die Bundesverfassung, insbesondere den Art. 49 a, gewissenhaft einzuhalten ?
5. Sind Sie bereit, bei künftigen Wiederverlautbarungen auf die Bedürfnisse der Praxis - vor allem hinsichtlich der Zitierbarkeit von Rechtsvorschriften - in höherem Maß als bisher Rücksicht zu nehmen ?

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1935

Ausgegeben am 21. Feber 1985

33. Stück

## 77. Kundmachung: Wiederverlautbarung des Schulzeitgesetzes

**77. Kundmachung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 8. Feber 1985, mit der das Schulzeitgesetz wiederverlautbart wird**

**Artikel VI**

(1) Die überholten Wendungen „die Bestimmungen des“, „findet Anwendung“ u. dgl. werden durch einfachere Wendungen ersetzt.

(2) Die Schreibweise von Gliederungsbezeichnungen, Überschriften und Abkürzungen wird der heute üblichen Schreibweise angepaßt.

(3) Der überholte Gebrauch des Dativ-„e“ wird dem heute üblichen Gebrauch angepaßt.

(4) Im § 14 wird die Fundstelle des Schulzeitgesetzes „BGBl. Nr. 241/1962“ durch „76/1985“ ersetzt.

**Artikel VII**

Im wiederverlautbarten Text werden folgende bisherige Paragraphen- und sonstige Gliederungsbezeichnungen geändert und Bezugnahmen darauf innerhalb des Textes entsprechend richtiggestellt:

alt:	neu:
§ 2 .....	§ 2

(4) lit. a	(4) Z 1
lit. b	Z 2
lit. c	Z 3
lit. d	Z 4
lit. e	Z 5
lit. f	Z 6

§ 8 .....	§ 8
(7) lit. a	(7) Z 1
lit. b	Z 2

§ 10 .....	§ 10
(3) lit. a	(3) Z 1
lit. b	Z 2
lit. c	Z 3

§§ 17 und 18 ... entfallen

§ 19 .....

§ 17

**Artikel VIII**

Das Schulzeitgesetz wird mit dem Titel „Bundesgesetz über die Unterrichtszeit an den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schularbeiten (Schulzeitgesetz 1985)“ wiederverlautbart.

Sinowatz

Moritz